

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Münchner Versorgungsmanagement AG

Stand: Mai 2016

§ 1 Geltungsbereich | Vertragsschluss

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der Münchner Versorgungsmanagement AG (im Folgenden „MVM“ genannt) gegenüber ihren Kunden und Beratungsmandanten (im Folgenden zusammenfassend „Auftraggeber“ genannt).
- (2) Die Geschäftsbedingungen der MVM gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind unwirksam, es sei denn, die MVM hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen der MVM gelten auch dann, wenn die MVM in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringt.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Aufträge. Sofern hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen wurden, gelten diese im Zweifel nur für den einzelnen Auftrag. Die Geschäftsbedingungen können mit Wirkung für die Zukunft geändert werden; die MVM wird den Auftraggeber in diesem Fall rechtzeitig informieren.
- (4) Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung der MVM wirksam. Angebote der MVM sind freibleibend, es sei denn, es wird ausdrücklich eine Bindungsfrist genannt. In diesem Fall wird der Auftrag auch durch rechtzeitige schriftliche Annahme des Angebots in der im Angebot bestimmten Form wirksam.
- (5) Vereinbarungen zur Vergütung und zum Umfang der Leistungen gelten nur für den einzelnen Auftrag. Zusicherungen, Nebenabreden und sonstige Erklärungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von der MVM schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind.

§ 2 Leistungen der MVM

- (1) Die von der MVM zu erbringenden Leistungen richten sich nach einzelvertraglicher Vereinbarung oder nach den allgemeinen Leistungsbeschreibungen und Bedingungswerken der MVM, unabhängig von ihrer konkreten Bezeichnung, sofern auf diese Bestimmungen verwiesen wurde. Werden gleichzeitig einzelvertragliche Vereinbarungen getroffen und allgemeine Leistungsbeschreibungen oder Bedingungswerke der MVM in Bezug genommen, so gelten die allgemeinen Bestimmungen ergänzend.
- (2) Die MVM schuldet ausschließlich die vereinbarten Leistungen, nicht jedoch einen bestimmten Erfolg. Die von der MVM abgegebenen Hinweise, Stellungnahmen oder Empfehlungen sind grundsätzlich als Vorschläge zu verstehen, ohne dass ein bestimmter Erfolg gewährleistet werden kann und soll.
- (3) Die MVM wird bei der Erbringung der Leistungen die bei Vertragsschluss geltenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Berufsausübung beachten.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat der MVM unaufgefordert und rechtzeitig alle zur Erbringung der beauftragten Leistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die MVM über alle Vorgänge und Umstände in Kenntnis zu setzen, die für die

Erbringung der beauftragten Leistungen von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragsausführung durch die MVM bekannt werden. Die MVM kann vom Auftraggeber eine Vollständigkeitserklärung nach ihren Vorgaben verlangen.

- (2) Die MVM legt bei der Erbringung der beauftragten Leistungen die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und die von ihm erteilten Auskünfte als vollständig und richtig zugrunde. Sollten sich die Unterlagen und Auskünfte während der Auftragsausführung durch die MVM als unrichtig oder unvollständig erweisen, so kann die MVM dem Auftraggeber den hierdurch verursachten Aufwand zusätzlich zur vereinbarten Vergütung berechnen.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Mitwirkungspflichten selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und kostenfrei zu erfüllen und der MVM jede erforderliche Unterstützung zu gewähren.
- (4) Die Art und Weise der Übermittlung der notwendigen Unterlagen und Daten hat der Auftraggeber vor Auftragserteilung mit der MVM abzustimmen. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Datenträger, Daten oder Dateien müssen technisch und inhaltlich einwandfrei sein. Anderenfalls ersetzt der Auftraggeber der MVM alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt die MVM von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

§ 4 Vergütung | Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarte Vergütung sowie alle Auslagen und Nebenleistungen verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Soweit individuelle Beratungsleistungen erbracht wurden, die nicht im Zusammenhang mit einer von der MVM verwalteten Versorgungseinrichtung stehen, ist die MVM berechtigt, für die angefallenen Auslagen einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 3 % auf die vereinbarte Vergütung zu erheben.
- (3) Die MVM stellt die vereinbarte Vergütung unmittelbar nach Ausführung der beauftragten Leistungen in Rechnung, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Besteht die Leistung aus mehreren Teilen, so ist die MVM berechtigt, jede Teilleistung nach deren Ausführung gesondert zu berechnen. Erbringt die MVM laufend Leistungen für den Auftraggeber, so ist sie berechtigt, diese in einer monatlichen Sammelrechnung zusammenzufassen.
- (4) Die MVM kann vom Auftraggeber angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auftragsausführung oder die Übermittlung der Ergebnisse der ausgeführten Leistungen von der vollständigen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen.
- (5) Die von der MVM in Rechnung gestellte Vergütung ist innerhalb von zehn Kalendertagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der MVM maßgeblich.

- (6) Die Zahlung ist vom Auftraggeber in einer Summe und ohne jeden Abzug zu leisten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Zahlung ist so zu bewirken, dass der Rechnungsbetrag der MVM ungekürzt gutgeschrieben wird. Zahlungen durch Scheck oder Wechsel werden nicht akzeptiert.
- (7) Die Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit solchen Ansprüchen möglich, die rechtskräftig festgestellt oder von der MVM anerkannt wurden.
- (8) Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Form von Erklärungen und Auskünften

Die MVM fasst die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich zusammen. Mündliche Erklärungen und Auskünfte der MVM oder ihrer Erfüllungsgehilfen sind stets unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

§ 6 Mängelbeseitigung

- (1) Die MVM steht für die ordnungsgemäße Erbringung der beauftragten Leistungen ein. Eine Leistung gilt als erbracht bzw. abgenommen, wenn der Auftraggeber sie rügelos entgegengenommen hat.
- (2) Soweit die MVM einen Mangel oder eine Pflichtverletzung zu vertreten hat, ist sie zur unentgeltlichen Nachbesserung verpflichtet. Nur wenn diese Nachbesserung fehlschlägt, kann der Auftraggeber Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich nach deren Bekanntwerden schriftlich geltend zu machen. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so beträgt die Rügefrist maximal zwei Wochen.
- (4) Die MVM ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten und formale Mängel jederzeit, auch Dritten gegenüber, zu berichtigen, ohne dass der Auftraggeber hieraus Ansprüche herleiten kann.

§ 7 Haftung für Schäden

- (1) Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung haftet die MVM nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit eine vertragswesentliche oder erhebliche Pflicht verletzt wurde, haftet die MVM für jeden Grad des Verschuldens. Im Übrigen ist eine Haftung der MVM ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung der MVM ist in allen Fällen, außer in Fällen vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handelns, beschränkt auf den Umfang des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, höchstens jedoch bis zur Höhe der vom Auftraggeber an die MVM gezahlten Vergütung. Sofern kein vorsätzliches Handeln vorliegt, haftet die MVM nicht für entgangenen Gewinn oder Mängelfolgeschäden. Die Haftung der MVM aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die MVM haftet nicht für Schäden, die aufgrund von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignissen oder anderen, von ihr nicht zu vertretenden Geschehnissen wie Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen oder Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland eintreten.
- (4) Schadenersatzansprüche sind vom Auftraggeber innerhalb eines Jahres nach Bekanntwerden des anspruchsbegründenden Ereignisses und der Person des Schädigers schriftlich geltend zu machen. Im Falle der Ablehnung der Ersatzleistung durch die MVM ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntwerden der Ablehnung Klage zu erheben. In allen anderen Fällen erlischt der Ersatzanspruch. Das Recht der MVM, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 8 Vertragsdauer | Kündigung

- (1) Der einzelne Vertrag wird jeweils für die ausdrücklich vereinbarte oder die regelmäßig erforderliche Dauer der Dienstleistung geschlossen.
- (2) Das Recht zur ordentlichen Kündigung richtet sich nach der einzelvertraglichen Vereinbarung oder nach gesonderten Bedingungswerken der MVM. Wurden keine Regelungen getroffen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Der Auftraggeber hat alle durch eine von ihm veranlasste Vertragsbeendigung entstehenden Kosten, einschließlich des für die MVM entstehenden Bearbeitungsaufwands, zu tragen.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Die MVM ist hinsichtlich aller Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, zeitlich unbegrenzt zu strikter Verschwiegenheit verpflichtet, es sei denn, der Auftraggeber entbindet sie ausdrücklich von dieser Verschwiegenheitspflicht oder die MVM ist gesetzlich oder durch eine gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Offenlegung verpflichtet.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die MVM hat im Rahmen ihrer Tätigkeit die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten und auch ihre Erfüllungsgehilfen und mit der Auftragsausführung betraute Dritte zur Einhaltung dieser Bestimmungen zu verpflichten.
- (2) Die MVM ist berechtigt, die ihr vom Auftraggeber anvertrauten Daten im Rahmen der Auftragsausführung maschinell zu verarbeiten und von mit der Auftragsausführung betrauten Dritten verarbeiten zu lassen und an diese weiterzugeben. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis hierzu mit der Übermittlung seiner Daten.

§ 11 Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) Die Urheberrechte für alle von der MVM erbrachten Leistungen verbleiben bei der MVM.
- (2) Der Auftraggeber darf die Auskünfte, Informationen und Schriftstücke der MVM ausschließlich für eigene Zwecke nutzen, sofern sich nicht bereits aus dem Auftrag die Einwilligung der MVM zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (3) Eine weitergehende Nutzung durch den Auftraggeber, insbesondere die Weitergabe, die Veröffentlichung oder die sonstige Verbreitung der Auskünfte, Informationen und Schriftstücke der MVM ist nur mit der ausdrücklich und schriftlich erklärten Zustimmung der MVM zulässig.
- (4) Die Verletzung dieser Urheber- und Nutzungsrechte berechtigt die MVM zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Auftraggeber.

§ 12 Rechtswahl | Erfüllungsort | Gerichtsstand

- (1) Die Geschäftsbeziehungen zwischen der MVM und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort der Geschäftssitz der MVM.
- (3) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand München. Die MVM ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Ist der Auftraggeber Verbraucher und hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, so ist ausschließlicher Gerichtsstand München.